

Globale Offenlegungserklärung der Credit Suisse zu Devisen und Edelmetallen¹

1. Einleitung

Die vorliegende Offenlegungserklärung («Erklärung») erfolgt, um Transparenz zur Preisstellung, Abwicklung und Ausführung von Devisengeschäften durch die Credit Suisse («CS») zu schaffen (wobei der Begriff Devisengeschäfte in diesem Zusammenhang auch Edelmetallgeschäfte umfasst²).

Diese Erklärung versteht sich als Ergänzung zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Credit Suisse und Ihnen. In Streitfällen haben die betreffenden vertraglichen Vereinbarungen (mit Einschluss von unter anderem den jeweils geltenden Geschäftsbedingungen der Credit Suisse sowie den Zugangsbedingungen sämtlicher Ausführungsplattformen) Vorrang vor dieser Erklärung.

DIESE ERKLÄRUNG IST KEINE ABSCHLIESSENDE DARSTELLUNG DER PRAXIS UND/ODER DER GRUNDSÄTZE DER CREDIT SUISSE BEI DER PREISSTELLUNG ODER AUFTRAGSABWICKLUNG. EIN TEIL DIESER ERKLÄRUNG BEZIEHT SICH AUF SPEZIFISCHE HANDELSYSTEME/-PLATTFORMEN DER CREDIT SUISSE UND GILT GEGEBENENFALLS NICHT FÜR SIE ALS VERTRAGSPARTEI.

Bei Fragen zur Preisstellung, Abwicklung und Ausführung von Devisengeschäften durch die Credit Suisse wenden Sie sich bitte an die zuständige Vertriebsmitarbeiterin bzw. den zuständigen Vertriebsmitarbeiter oder Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater bei der Credit Suisse.

2. Unsere Stellung bei Geschäften mit Ihnen

Die Credit Suisse handelt bei der Ausführung von Devisengeschäften auf eigene Rechnung («Principal Capacity») oder im Kundenauftrag («Riskless Principal Capacity»). Bei der Ausführung derartiger Geschäfte handelt die Credit Suisse weder als Beauftragter («Agent») noch als Treuhänder («Fiduciary») noch als Finanzberater oder in einer vergleichbaren Funktion für Sie oder in Ihrem Namen bzw. Auftrag.³

Wenn die Credit Suisse auf eigene Rechnung handelt, erfolgen die betreffenden Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen («on an arm's length basis»).

Wenn die Credit Suisse im Kundenauftrag handelt, erfüllt sie Aufträge durch zeitgleiche Ausführung eines identischen Geschäfts (bzw. einer Kombination von Geschäften) mit anderen Gegenparteien.

Die nachstehende Tabelle zeigt die möglichen Stellungen der Credit Suisse beim Abschluss von Devisengeschäften mit Ihnen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Tabelle keine abschliessende Aufzählung sämtlicher Devisenhandelssysteme/-plattformen darstellt, die Ihnen allenfalls zur Verfügung stehen. Bei Fragen zu der spezifischen Abschlussart Ihrer Devisengeschäfte mit uns wenden Sie sich bitte an die zuständige Vertriebsmitarbeiterin bzw. den zuständigen Vertriebsmitarbeiter oder Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater bei der Credit Suisse. Mit fortschreitender Integration der Credit Suisse und von UBS wird die Unterscheidung zwischen diesen Stellungen zudem später weniger bedeutsam sein, da sich der von der Credit Suisse angebotene Preis aus dem von UBS gebotenen Preis zuzüglich einer nach Ermessen festgelegten Marge zusammensetzen wird.

Handelssystem/-plattform	Stellung der Credit Suisse
Voice Trading (Händlerdesk)	Handel im eigenen Namen («Principal Capacity»)
eFX	Handel im eigenen Namen («Principal Capacity»)
eOptions	Handel im eigenen Namen («Principal Capacity»)
Advanced Execution Services (AES FX)	Handel im Kundenauftrag («Riskless Principal Capacity»)
FX Premium Services	Handel im Kundenauftrag («Riskless Principal Capacity»)

¹ Die in diesem Dokument vorgenommenen Offenlegungen richten sich nach den Empfehlungen des FX Global Code und des Global Precious Metals Code.

² Nicht zugewiesenes Gold, Silber, Platin und Palladium mit Standard- und kundenspezifischer Abwicklung.

³ Separate Offenlegung, sofern dies der Fall ist.

3. Preisstellung

Der Ihnen von der Credit Suisse gestellte Preis hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten dieser Preisfaktoren.

3.1 Handel der Credit Suisse im eigenen Namen («Principal»)

Wenn die Credit Suisse Devisengeschäfte im eigenen Namen ausführt, handelt es sich bei dem gebotenen Preis um einen Gesamtpreis («All-in Price»). Dies bedeutet, dass der Preis unter anderem die Währung, das Auftragsvolumen, die Marktbedingungen (wie Liquidität und Volatilität) und die Abwicklungsbedingungen (wie den Abwicklungsort) berücksichtigt. Dieser Preis kann auch eine nach Ermessen festgelegte Marge umfassen (für verschiedene Gegenparteien und/oder Devisengeschäfte kommen allenfalls unterschiedliche Margen zur Anwendung), die von der Credit Suisse in gutem Glauben festgelegt wird und zur Deckung ihrer Kosten dienen soll. Die betreffenden Kosten umfassen geschäftsrelevante Kosten, Kapitalkosten, Kreditkosten, Handelsplatzgebühren und Abwicklungsgebühren. Neben diesen Kostenfaktoren kann die Credit Suisse ihre Preise auch aus Risikomanagementgründen anpassen, um Abschlüsse zu fördern, die ihr Risiko mindern.

Mit fortschreitender Integration der Credit Suisse und von UBS wird sich der Gesamtpreis in Bezug auf ein Währungspaar oder mehrere Währungspaare später aus dem von der UBS AG gebotenen Preis zuzüglich einer nach Ermessen festgelegten Marge zusammensetzen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es sich bei den über eFX oder eOptions gestellten Preisen um indikative Angaben handelt. Die Credit Suisse ist Ihnen gegenüber so lange nicht zum Abschluss eines Devisengeschäfts zum gestellten Preis verpflichtet, bis sie die Annahme Ihres Auftrags bestätigt hat.

Weitere Angaben zur eFX-Preisstellung der Credit Suisse finden sich in der entsprechenden Offenlegungserklärung Credit Suisse Electronic FX Pricing and Execution Management Disclosure.

3.2 Handel der Credit Suisse im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden («Riskless Principal»)

Wenn die Credit Suisse im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden handelt, umfasst der von ihr gestellte Preis gegenwärtig Folgendes: (i) den Preis, zu dem die Credit Suisse zeitgleich ein identisches Geschäft (bzw. eine Kombination von Geschäften mit mindestens einem Marktteilnehmer und Mittelfläßen, die insgesamt mit den eingereichten Aufträgen identisch sind) abgeschlossen hat, und (ii) eine Vermittlungsgebühr (d. h. einen Spread), die vorab mit Ihnen vereinbart wird. In Bezug auf ein Währungspaar oder mehrere Währungspaare umfasst der unter Punkt (i) genannte Teil des Preises später den von der UBS AG gebotenen Preis.

Die Credit Suisse strebt kostendeckende Vermittlungsgebühren an, welche geschäftsrelevante Kosten, Kapitalkosten, Kreditkosten, Handelsplatzgebühren und Abwicklungsgebühren umfassen. Zudem tragen die Ansätze für Vermittlungsgebühren unter anderem auch der eingesetzten Ausführungsstrategie und dem erwarteten Volumen der mit Ihnen abzuschliessenden Geschäfte Rechnung. Daher können für verschiedene Gegenparteien allenfalls unterschiedliche Preise gestellt werden, selbst wenn sich diese auf dieselbe oder vergleichbare Transaktionen beziehen.

4. Auftragsausführung

4.1 Grundsätze für die Ausführung

Die Credit Suisse unternimmt alle angemessenen Schritte, um die bestmögliche Ausführung für Sie sicherzustellen. Die Credit Suisse gewichtet die für die Ausführung massgeblichen Faktoren im Zusammenhang mit ihrer generellen Geschäftstätigkeit und den verfügbaren Marktdaten und berücksichtigt bei der Ausführung eines Auftrags (nach Ihren spezifischen Instruktionen) den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Abwicklung der Ausführung, das Volumen und andere massgebliche Faktoren.

4.1.1 Handel im eigenen Namen («Principal»)

Bei Handel im eigenen Namen stellt die Credit Suisse Preise, sie nimmt Aufträge entgegen, führt Geschäfte aus und übt andere relevante Tätigkeiten aus. Hierbei handelt sie zu marktüblichen Bedingungen und zu ihren eigenen Gunsten. Im Laufe der Zeit werden diese Aktivitäten schrittweise von der UBS AG durchgeführt, und der von der Credit Suisse angebotene Preis wird sich aus dem von der UBS AG gebotenen Preis zuzüglich einer nach Ermessen festgelegten Marge zusammensetzen.

Ausführungen über unsere elektronischen Plattformen erfolgen im Allgemeinen automatisch nach den Regeln des jeweiligen Systems. Unter gewissen Umständen können allerdings manuelle Eingriffe erforderlich sein (beispielsweise aufgrund des Volumens, des Währungspaares oder der Bemessung der Laufzeit eines bestimmten Geschäfts). Die Credit Suisse nimmt nur dann manuelle Eingriffe vor, wenn diese ihrer Ansicht nach die Ausführungsqualität eines Auftrags erhöhen.

Möglicherweise werden mündliche Aufträge an eine elektronische Handelsplattform der Credit Suisse übermittelt, um die Ausführung zu beschleunigen und vorhandene Liquidität zu nutzen. In diesem Fall versieht der Händler, welcher die betreffenden Aufträge annimmt, sie umgehend mit einem Zeitstempel. Bei der Aufgabe auf der elektronischen Handelsplattform wird anschliessend ein zweiter Zeitstempel angebracht. Die jeweiligen Aufträge werden automatisch nach den Regeln des betreffenden Systems ausgeführt; in bestimmten Fällen erfolgt eine manuelle Ausführung. Unter diesen Umständen kann es vorkommen, dass Aufträge an einen Händler nicht sequenziell ausgeführt werden, da verschiedene Plattformen genutzt werden (so kann zum Beispiel ein mündlicher Auftrag an einen Händler mit Ausführung über eine elektronische Plattform vor einem früher mündlich bei einem Händler aufgegebenen Auftrag ausgeführt werden, der nicht über eine elektronische Plattform ausgeführt wird).

4.1.2 Handel im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden («Riskless Principal»)

Bei Handel im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden führt die Credit Suisse Ihre Aufträge nach dem «Best Execution»-Prinzip als Dienstleistung aus. Die Annahme eines Auftrags bedeutet jedoch nicht, dass die Credit Suisse verpflichtet ist, den erteilten Auftrag gesamthaft oder teilweise auszuführen.

Die Ausführung dieser Aufträge kann elektronisch über den AES FX Service erfolgen oder manuell über unsere AES FX oder FX Premium Services Desks; die Preisstellung erfolgt marktgerecht. Bei sämtlichen Ausführungsmethoden kann die eigene Liquidität der Credit Suisse beigezogen werden; in diesem Fall ist die Credit Suisse den übrigen Marktteilnehmern gleichgestellt.

Ab sofort werden Aufträge für AES FX, Voice Trading und eFX denselben für Devisengeschäfte zuständigen Mitarbeitenden der Credit Suisse angezeigt und von diesen ausgeführt. Aufträge über FX Premium Services sind nur für das Personal des Wealth Management Execution Hub sichtbar und werden von diesem ausgeführt.

Für AES FX gilt, dass Erfüllungen im Rahmen einer Ausführungssequenz für AES FX-Aufträge in Echtzeit kommuniziert werden. Als Kundin bzw. Kunde haben Sie umfassende Kontrolle und können daher Auftragsparameter aktualisieren oder eingereichte Aufträge stornieren. Sämtliche eingegangenen Erfüllungen gelten als abgeschlossen und sind Teil des ausgeführten Auftrags. Weitere Angaben zur Auftragsbehandlung mittels AES FX finden Sie in den diesbezüglichen Richtlinien für die Behandlung von Aufträgen («AES FX Order Handling Guidelines»).

4.2 Market-Making

Bei der Credit Suisse handelt es sich um einen globalen Finanzdienstleister, der als Market Maker in Devisen für verschiedene Gegenparteien, deren Interessen sich nicht decken, sowie im eigenen Interesse tätig ist. Die Credit Suisse kann unter anderem weitere Devisengeschäfte vor oder zeitgleich mit Ihren Transaktionen auf Rechnung der Credit Suisse oder zugunsten anderer Gegenparteien ausführen oder beenden. Zudem kann sie bisweilen Risikomanagementaktivitäten unternehmen, um einen Auftrag ausführen zu können oder das Risiko ihres Handelsportfolios zu mindern. Zu diesen Aktivitäten gehört allenfalls auch die Ausführung von Devisengeschäften (nahe) an den für Sie geltenden Limiten («Limits»), Ausübungspreisen («Strikes») oder Barrieren («Barrier Levels»). Diese Aktivitäten können sich auf den Preis von Spot-Devisengeschäften auswirken und bei bestehenden Devisengeschäften gewisse Bestimmungen auslösen, wie etwa limitierte Aufträge («Limit Orders»), Ausübungspreise von Optionen («Option Strike Prices»), Barrieren («Barriers»), Baskets und Indizes.

Die Credit Suisse verfügt über Regelungen und Verfahren zum Umgang mit allfälligen Problemen im Zusammenhang mit den genannten Aktivitäten, einschliesslich potenzieller Interessenkonflikte. Bei Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an die zuständige Vertriebsmitarbeiterin bzw. den zuständigen Vertriebsmitarbeiter oder Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater bei der Credit Suisse.

4.3 Auftragsannahme und Übertragung von Marktrisiken

Die Credit Suisse verarbeitet Ihre Aufträge nach Treu und Glauben und auf geschäftlich akzeptable Weise. Ihre Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn die Credit Suisse sie zur Kenntnis genommen und ihren Eingang bestätigt hat. Stornos, Änderungen und Korrekturen von Aufträgen sind ebenfalls erst dann gültig, wenn die Credit Suisse sie zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Die Credit Suisse ist nicht verpflichtet, Ihren Auftrag anzunehmen und/oder Geschäfte mit Ihnen abzuschliessen; sie kann Ihren Auftrag nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen annehmen oder ablehnen. In diesen Fällen besteht keine Informationspflicht der Credit Suisse Ihnen gegenüber. In dem Zeitraum zwischen

Ihrer Auftragsaufgabe und der Annahme des Auftrags durch die Credit Suisse tragen Sie das Risiko, dass Ihr Auftrag allenfalls nicht erfüllt wird.

Alle ausgeführten Auftragserfüllungen gelten als Teil des vollständig erfüllten Auftrags. Die Übertragung des Marktrisikos an Sie erfolgt zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung; das Marktrisiko setzt allenfalls vor der Mitteilung der betreffenden Erfüllungen an Sie ein. Die Credit Suisse bemüht sich, Ihnen die Erfüllung von Aufträgen auf geschäftlich akzeptable Weise mitzuteilen.

4.4 Auftragssequenzierung

Erhaltene Aufträge (einschliesslich Anpassungen) werden in derjenigen Reihenfolge (Sequenz) ausgeführt, in der sie von der Credit Suisse angenommen und bestätigt wurden. Auf unterschiedlichen Handelsplattformen eingegangene Aufträge werden allenfalls nicht zwingend in der plattformübergreifenden Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt. Zudem kann eine Umleitung von Aufträgen («Order Re-Routing») dazu führen, dass diese Reihenfolge nicht eingehalten wird. Ebenso kann die Credit Suisse angesichts der Weiterleitung von Aufträgen an die UBS AG im Laufe der Zeit möglicherweise nicht mehr die gleiche Reihenfolge bei der Auftragsausführung wie oben beschrieben garantieren.

Aufträge können auch mit Aufträgen anderer Gegenparteien oder Eigenhandelsaufträgen der Credit Suisse zwecks Ausführung aggregiert werden. Sofern die Credit Suisse Ihren Auftrag mit den Aufträgen aus dem hauseigenen Eigenhandel aggregiert, hat die Erfüllung Ihrer Aufträge Priorität vor der Erfüllung der eigenen Aufträge der Credit Suisse. Wir weisen Sie darauf hin, dass Aufträge von bestimmten mit der Credit Suisse verbundenen Gesellschaften allenfalls als Aufträge einer Gegenpartei behandelt werden und daher in Bezug auf die Auftragssequenzierung nicht als Eigenaufträge der Credit Suisse behandelt werden.

4.5 Antizipative Absicherungen («Pre-Hedging») und antizipative Positionierung («Pre-Positioning»)

Die Credit Suisse kann auf eigene Rechnung Risikomanagement- und Marketingaktivitäten unternehmen, während sie Ihren Auftrag ausführt bzw. erwartet. In diesem Zusammenhang unternimmt die Credit Suisse vorab allenfalls antizipative Absicherungsaktivitäten («Pre-Hedging») oder richtet ihr Portfolio auf die vorab erwartete Nachfrage aus («Pre-Positioning»).

Die Credit Suisse kann Ihre Aufträge vorab absichern, wenn sie (unter anderem) der Ansicht ist, dass derartige Absicherungen in Ihrem Interesse liegen würden oder zur Vermeidung von Marktverwerfungen beitragen könnten. Bei derartigen antizipativen Absicherungen berücksichtigt die Credit Suisse die vorherrschenden Marktbedingungen sowie das Volumen und die Art des erwarteten Geschäfts.

Die Credit Suisse kann insbesondere aus folgenden Gründen antizipative Absicherungen tätigen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist:

- bei Eingang eines Grossauftrags
- zur Minderung des Abweichungsrisikos bei der Ausführung
- zur Steuerung der Engagements der Credit Suisse und der Auswirkungen auf den Markt

Falls die Credit Suisse Ihren Auftrag vorab absichert, bezieht sich die Absicherung höchstens auf 100 % des erwarteten Auftrags. Zudem ergreift die Credit Suisse akzeptable Massnahmen, um eine nachteilige Auswirkung der antizipativen Absicherung auf den betreffenden Auftrag zu vermeiden.

Die Credit Suisse verzichtet auf antizipative Absicherungen und Positionierungen, wenn sie im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden («Riskless Principal Capacity») handelt.

Die Credit Suisse sichert Aufträge, die auf der eFX-Plattform platziert werden, nicht vorab ab.

Da das Auftragsmanagement schrittweise auf die UBS AG übertragen wird, wird der Grundsatz der antizipativen Absicherung der UBS AG auf eFX-Aufträge Anwendung finden, die bei der Credit Suisse verbleiben.

4.6 Bedingte Aufträge («Resting Orders»)

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Erläuterungen weisen wir Sie auf nachstehende Angaben zu sogenannten «Resting Orders» (bedingten Aufträgen) hin, bei denen die Credit Suisse in der Ausführung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt (hierzu zählen unter anderem gewisse Stop-Loss-Aufträge, «Bestens-Aufträge» (Aufträge ohne Vorgabe eines Höchst- bzw. Mindestkurses) oder Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums bearbeitet werden):

Die Credit Suisse handelt im eigenen Namen («Principal Capacity»):

Teilausführungen («Partial Fills»): Die Credit Suisse lässt Teilausführungen von bedingten Aufträgen zu (Ausnahmen: Händlerdesks der Credit Suisse Schweiz und eFX, bei denen der gesamte Auftragsbetrag auszuführen ist).

Unvollständige Ausführungen («Underfills»): Die Credit Suisse verarbeitet möglicherweise verschiedenen Kundenaufträge zeitgleich mit ihren Risikomanagement- und Market-Making-Aktivitäten. Sofern die Credit Suisse Ihren Auftrag mit einem eigenen Auftrag der Credit Suisse aggregiert und eine Teilausführung dieses aggregierten Auftrags erfolgt, wird sie die entsprechenden Abschlüsse in erster Linie Ihnen und anschliessend dem eigenen Buch zuordnen.

Die Credit Suisse handelt im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden («Riskless Principal Capacity»):

Manuell ausgeführte Aufträge werden auf Basis des gesamten Betrags erfüllt. Elektronische Ausführungen am Markt über das AES-FX-System sind Teil des Devisengeschäfts zwischen der Credit Suisse und Ihnen als Kundin bzw. Kunden (gilt auch bei Teilausführungen).

4.7 Benchmark-Aufträge («Benchmark Orders»)

Bei einem Benchmark-Auftrag handelt es sich um einen An- oder Verkaufsauftrag über einen bestimmten Währungsbetrag zum gewünschten Devisen-Benchmark («FX Benchmark»).

Die Credit Suisse verfügt über Regelungen und Verfahren, die allfällige Interessenkonflikte bei der Ausführung von Benchmark-Aufträgen nach Möglichkeit vermeiden und steuern sollen. Die Credit Suisse führt Benchmark-Aufträge nach folgenden Grundsätzen aus:

- Die Credit Suisse legt keine Daten zu Benchmark-Aufträgen offen; Offenlegungen gegenüber Mitarbeitenden der Credit Suisse oder gegenüber Dritten auf einer Need-to-Know-Basis bilden die einzige Ausnahme von dieser Regel; und
- Die Credit Suisse strebt für Benchmark-Aufträge einen Best-Execution-Service an.

Je nach von der Kundin bzw. vom Kunden ausgewählter Preisoption erfolgt die Ausführung solcher Aufträge entweder über die Credit Suisse im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden («Riskless Principal») oder im eigenen Namen («Principal»), wenn die Credit Suisse bei der Ausführung Ihrer Aufträge Marktrisiken übernimmt (z. B. bei Benchmark-Aufträgen Ihrerseits, die eine Preisgarantie der Credit Suisse umfassen). Im Laufe der Zeit werden Benchmark-Aufträge schrittweise an die UBS AG weitergeleitet und im eigenen Namen ausgeführt.

Unter ausserordentlichen Umständen (z. B. bei Ausfällen der Übermittlungs- oder Computereinrichtungen) führt die Credit Suisse die noch offenen Benchmark-Aufträge bestmöglich aus. Die Credit Suisse bemüht sich in diesen Fällen, Ihnen die betreffenden Ausführungen auf geschäftlich akzeptable Weise mitzuteilen.

Unter ausserordentlichen Umständen ausserhalb der Kontrolle der Credit Suisse (z. B. bei einem Ausfall des WM/Reuters Fixing Service selbst, sofern wir zur Ansicht gelangen oder erwarten, dass die Marktbedingungen in den betreffenden Devisenmärkten zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt wesentlich von normalen Marktbedingungen abweichen) behält sich die Credit Suisse das Recht vor, den Devisen-Benchmark («FX Benchmark») zu suspendieren oder einen innerhalb der Branche vereinbarten alternativen Mittelkurs zu verwenden. Die Festlegung eines solchen Mittelkurses erfolgt bei Bedarf, d. h. unter den oben genannten Umständen. Die Credit Suisse bemüht sich in diesen Fällen nach Möglichkeit, Sie über derartige Benchmark-Suspensionen vorab zu informieren.

4.8 Referenzkurse und -preise

Referenzkurse bzw. -preise dienen dazu, das beobachtete Marktniveau zu ermitteln, welches allfällige Auftragslimiten, Fixings, Optionsausübungskurse/-preise, Barrieren oder andere eventuell eintretende Ereignisse mit Auswirkungen auf den Handel auslösen. Die Referenzkurse/-preise werden anhand einer Reihe von Faktoren ermittelt, wie etwa Währung, Liquidität, Tageszeit, Volumen, Laufzeit, vorherrschende Marktbedingungen und Abwicklungsbedingungen. Hauptquellen für diese Kurse/Preise sind (unter anderem) öffentlich verfügbare Quellen für Devisen-Fixings, Zentralbanksätze oder im Interbankgeschäft gestellte Preise, die von Reuters, EBS, Bloomberg usw. bezogen werden. Referenzkurse bzw. -preise können auch anhand der von der Credit Suisse selbst entwickelten Modelle festgelegt werden, die sich auf externe Referenzkurse bzw. -preise beziehen. Angesichts fehlender Referenzkurse bzw. -preise behält sich die Credit Suisse vor, Aufträge ausserhalb der standardmässigen Handelszeiten nicht auszuführen.

Referenzkurse bzw. -preise können auch anhand der von der Credit Suisse selbst entwickelten Modelle festgelegt werden, die sich auf externe Referenzkurse bzw. -preise beziehen, beispielsweise die oben genannten oder Kurse/Preise, die die Credit Suisse von der UBS AG erhält.

4.9 Endkontrolle («Last Look»)

Dieser Abschnitt bezieht sich ausschliesslich auf Devisengeschäfte, die über nachstehende Plattformen/Systeme erfolgen:

Handelssystem/-plattform
eFX

Die automatisierte eFX-Preisstellungs- und Auftragsannahmelogik der Credit Suisse verfügt über einen Kontrollmechanismus zur Risikominderung mittels Prüfung der Gültigkeit («Validity Check») von Ausführungsanfragen («Trade Requests») und Abgleich des in der Anfrage genannten Kurs/Preises mit dem marktüblichen Kurs/Preis, wie anhand der von der Credit Suisse selbst entwickelten Modelle festgelegt («Price Check»). Validity und Price Check werden gemeinsam als «Last Look» bezeichnet. Das Marktrisiko geht auf Sie als Kundin bzw. Kunden über, sobald wir die Annahme Ihres Auftrags bestätigt haben.

Die Credit Suisse nutzt Daten aus eingereichten Ausführungsanfragen, einschliesslich abgelehnter Anfragen oder Anfragen, die das Endkontrollverfahren («Last Look») durchlaufen, ausschliesslich zur Prüfung einer allfälligen Annahme oder Ablehnung der betreffenden Anfrage. Die Credit Suisse nutzt Ausführungsanfragen daher nicht, um die eFX-Preisstellungen oder den Devisenhandel im Vorfeld der Bestätigung/Ablehnung Ihnen gegenüber zu beeinflussen (ausgeführte Aufträge können allerdings zu diesen Zwecken genutzt werden).

Überschreitung der Toleranzgrenze für die Endkontrolle («Exceeded Last Look Tolerance»): Ihre Ausführungsanfrage wird nach ihrem Eingang nicht ausgeführt, wenn im Rahmen des «Last Look»-Verfahrens festgestellt wird, dass die Differenz zwischen dem marktüblichen Kurs/Preis und dem in der Anfrage genannten Preis ausserhalb einer vorab definierten Bandbreite liegt. Dieses Verfahren dient der Risikokontrolle, um technologisch bedingte Anomalien und Latenzzeiten für die Credit Suisse zu vermeiden.

Bei der Durchführung des «Last Look»-Verfahrens berücksichtigt die Credit Suisse keine Verzögerung, die zusätzlich zu dem für die Durchführung der Kurs-/Preis- und Gültigkeitsprüfungen erforderlichen Aufwand erfolgt. Die Dauer des Verfahrens kann je nach interner Latenz in eFX-Systemen variieren. Faktoren, die sich auf die interne Latenz auswirken, sind unter anderem die Anzahl der bei der Credit Suisse eingegangenen Ausführungsanfragen, das Volumen der von eFX-Systemen zum Zeitpunkt des Eingangs der Ausführungsanfrage bei der Credit Suisse verarbeiteten Daten sowie unvorhergesehene technische Störungen.

Die Credit Suisse wendet das «Last Look»-Verfahren» symmetrisch auf Sie als Kundin bzw. Kunden und sich selbst an. Wenn der in der Anfrage genannte Preis für die Credit Suisse oder für Sie als Kundin bzw. Kunden ausserhalb einer vorab festgelegten Verlustlimite («Loss Limit») liegt, wird er abgelehnt. Die Credit Suisse kann die Verlustlimite bei Marktereignissen zeitweise anpassen, etwa bei der Veröffentlichung von Konjunkturdaten oder in Zeiten erhöhter Marktvolatilität.

4.10 Standardmässige Handelszeiten

Als standardmässige Handelszeiten gelten:

- Devisen: von Montag, 7.00 Uhr Ortszeit Wellington, bis Freitag, 17.00 Uhr Ortszeit New York
- Edelmetalle: von Sonntag, 18.00 Uhr Ortszeit New York, bis Freitag, 17.00 Uhr Ortszeit New York (Ausnahme: Montag bis Donnerstag, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Ortszeit New York)

Die standardmässigen Handelszeiten können durch Bankfeiertage beeinflusst sein.

5. Geheimhaltungspflicht/Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten hat für die Credit Suisse einen hohen Stellenwert. Die Credit Suisse behandelt Ihre Daten gemäss ihren Geschäftsbedingungen, massgeblichen Vereinbarungen und den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften. Wenn Ihre Daten intern oder extern offengelegt werden müssen, um Transaktionen auszuführen oder aus Gründen des Risikomanagements, hält die Credit Suisse grundsätzlich die massgeblichen Weisungen und Verfahren zu Geheimhaltung und Datenschutz bzw. spezifische Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Geheimhaltung von Daten der Gegenparteien ein.

Die Credit Suisse hat auch regulatorische oder anderweitige gesetzliche Verpflichtungen, die allenfalls eine Offenlegung Ihrer Daten nach sich ziehen. So kann die Credit Suisse beispielsweise Ihre Daten im Rahmen ihrer regulatorischen oder vertraglichen Rechenschaftspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden oder Branchenverbänden offenlegen. Die Credit Suisse kann Ihre Daten auch im Verlauf von Untersuchungen der Aufsichtsbehörden oder gerichtlichen Verfahren offenlegen.